



Bekanntmachung der Stadt Immenstadt zur öffentlichen Auslegung zum Bebauungsplan Nr. 119 „Stein-Esch II“ mit Teilaufhebung der Bebauungspläne „Stein-Esch“ Nr. 58 (3. Änderung) und „Stein-Ortsmitte“ Nr. 59 (4. Änderung)

Der Stadtrat der Stadt Immenstadt i. Allgäu hat in seiner öffentlichen Sitzung am 20.09.2018 den Entwurf zum Bebauungsplan Nr. 119 „Stein-Esch II“ mit Teilaufhebung der Bebauungspläne „Stein-Esch“ Nr. 58 (3. Änderung) und „Stein-Ortsmitte“ Nr. 59 (4. Änderung) unter Einwirkung von konkreten Änderungen gebilligt. Dieser so geänderte Entwurf mit Begründung erhält das Fassungsdatum vom 21.09.2018 und wurde für die öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB bestimmt. Gemäß § 13a BauGB wird der Bebauungsplan Nr. 119 „Stein-Esch II“ mit Teilaufhebung der Bebauungspläne „Stein-Esch“ Nr. 58 (3. Änderung) und „Stein-Ortsmitte“ Nr. 59 (4. Änderung) im sog. beschleunigten Verfahren aufgestellt.

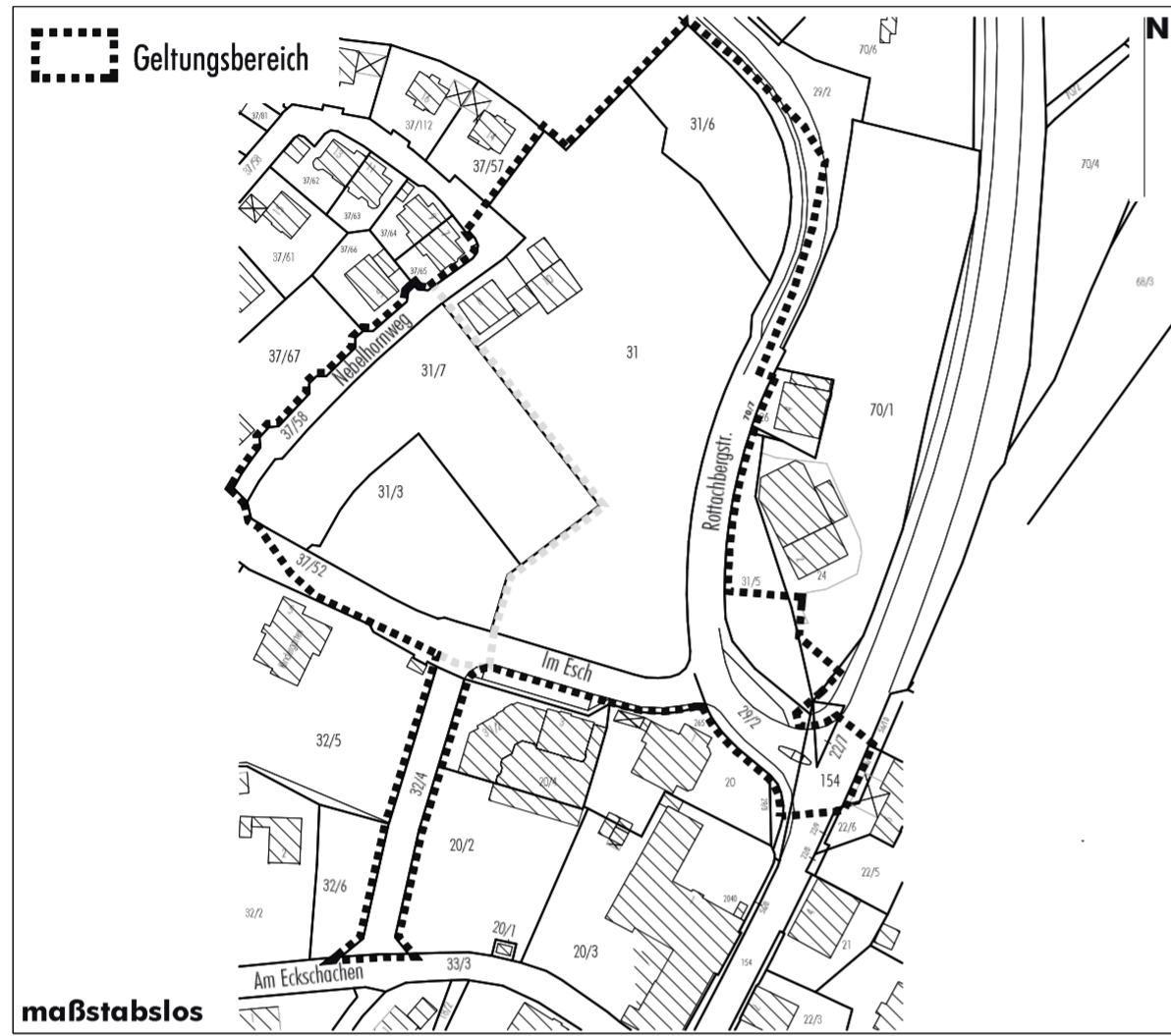
https://www.stadt-immenstadt.de/wirtschaft-bauen-umwelt/bauen-plaenen/oeffentlichkeits-und-behoerdenbeteiligungen/

Gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 1 BauGB wird von einer Umweltprüfung gem. § 2 Abs. 4 BauGB und einem Umweltbericht gem. § 2a Nr. 2 BauGB sowie der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von einer zusammenfassenden Erklärung nach § 10a Abs. 1 BauGB abgesehen. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung im Sinne des Gesetzes zur Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) ist nicht erforderlich.

Immenstadt i. Allgäu, den 10.10.2018

gez. Armin Schaupp, 1. Bürgermeister

11-286



Bekanntmachung der Stadt Immenstadt i. Allgäu

Zur Sicherung des mit Beschluss vom 17.09.2015 eingeleiteten Bebauungsplanverfahrens wurde in öffentlicher Sitzung des Stadtrates der Stadt Immenstadt am 27.09.2018 die nachfolgende 2. Verlängerung der Veränderungssperre „Bühl-Mitte“ beschlossen:

Satzung über die 2. Verlängerung der Veränderungssperre für das Gebiet „Bühl – Mitte – Grundstücke Fl. Nr. 1405/1, 1405/2, 1405/3, 1355, 1355/1, 1357, 1357/1, 1357/2, 1360, 1354, 1352, 1351/2 Tfl., 1352/1, 1352/2, 1364, 1351/3, 1351/5, 1351/6, 1363, 1363/1, 1364/2, 1365, 1366, 1367, 1369, 1347, 1345, 1344, Gemarkung Bühl“, der Stadt Immenstadt i. Allgäu vom 27.09.2018.

Auf Grund §§ 14, 16 und 17 Baugesetzbuch (BauGB) und des Artikels 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) – in den jeweils geltenden Fassungen – erlässt die Stadt Immenstadt i. Allgäu folgende 2. Verlängerung der Veränderungssperre als

Satzung: Präambel

Der Stadtrat der Stadt Immenstadt i. Allgäu hat in seiner öffentlichen Sitzung vom 17.09.2015 die Aufstellung des Bebauungsplans „Bühl-Mitte“ beschlossen. Mit Beschluss des Bau- und Umweltausschusses vom 15.10.2015 wurde für das Bebauungsplangebiet „Bühl-Mitte“ eine Veränderungssperre als Satzung beschlossen (Bekanntmachung am 27.10.2015).

Die 1. Verlängerung der Veränderungssperre wurde in der öffentlichen Sitzung des Stadtrates am 28.09.2017 nach § 17 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen. Die 1. Verlängerung der Veränderungssperre wird am 26.10.2018 außer Kraft treten.

Nach § 17 Abs. 2 BauGB kann die Stadt Immenstadt i. Allgäu die Frist bis zu einem weiteren Jahr nochmals verlängern, wenn besondere Umstände dies erfordern. Diese liegen insbesondere in dem am 13.05.2017 in Kraft

getretenen „§ 6a der Baunutzungsverordnung (BauNVO)“ vor, welcher die Städte und Gemeinden ermächtigt, ein „urbanes Gebiet“ im Bauleitplanverfahren festzusetzen.

Die Anwendung des sogenannten „urbanen Gebiets“ und somit eine Planänderung waren notwendig, damit der immissionsschutzrechtliche Konflikt mit dem angrenzenden Musikpavillon, welcher im Rahmen der Einholung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange aufgezeigt wurde, behoben werden kann.

Eine anderweitige Behebung des Konflikts, etwa mit einer einschneidenden Einschränkung der Nutzungszeiten und Besucherzahlen, kam auf Grund der breiten Akzeptanz des Musikpavillons in der Öffentlichkeit nicht in Frage.

Die Festsetzung des urbanen Gebiets und somit auch eine Aufweitung des Geltungsbereiches machen eine erneute öffentliche Auslegung sowie eine weitere Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange erforderlich. Durch diese erneute Verfahrensrunde wird die Geltungsdauer der 1. Verlängerung der Veränderungssperre überschritten, so dass gem. § 17 Abs. 2 BauGB die Veränderungssperre um ein weiteres Jahr verlängert werden muss.

§ 1 Anordnung der Verlängerung

Die Geltungsdauer der am 27.10.2017 in Kraft getretenen und bis zum 26.10.2018 gültigen Satzung über die 1. Verlängerung der Veränderungssperre für den Geltungsbereich des Bebauungsplans „Bühl – Mitte“ wird gemäß § 17 Abs. 2 BauGB um ein Jahr verlängert, da besondere Umstände dies erfordern.

§ 2 Geltungsbereich und Ziele

Die 2. Verlängerung der Veränderungssperre erstreckt sich auf den im beigefügten Lageplan vom 17.09.2018 eingezeichneten Bereich. Der Lageplan vom 17.09.2018 ist Bestandteil der Satzung. Der Geltungsbereich umfasst folgende Grundstücke mit den Flurnummern der Gemarkung Bühl:

- 1405/1, 1405/2, 1405/3, 1355, 1355/1, 1357, 1357/1, 1357/2, 1360, 1354, 1352, 1351/2 Tfl., 1352/1, 1352/2, 1364, 1351/3, 1351/5, 1351/6, 1363, 1363/1, 1364/2, 1365, 1366, 1367, 1369, 1347, 1345, 1344

Der Stadtrat der Stadt Immenstadt i. Allgäu hat mit Beschluss vom 17.09.2015 die Aufstellung des Bebauungsplans „Bühl-Mitte“ für das vorstehende benannte Gebiet beschlossen. Die Planungsziele wurden mit Beschluss vom 29.03.2017 konkretisiert. Zur Sicherung der mit diesem Bebauungsplan verfolgten Planungsziele wird die hiesige 2. Verlängerung der Veränderungssperre erlassen.

Die vorläufigen Planungsziele lauten:

- a. Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung.
b. Steuerung des innerhalb des Planungsgebiets vorhandenen Nachverdichtungspotentials auf den derzeit nach § 34 BauGB zu beurteilenden Grundstücksflächen unter Berücksichtigung der weiteren, nachfolgend genannten Planungsziele.
c. Festsetzung landschaftspflegerischer Maßnahmen im Bereich des Ortsrandes zur Stärkung der landschaftspflegerisch bedeutsamen Lage des Plangebiets am Ufer des Alpsees.
d. Erhaltung der vorhandenen fremdenverkehrsbezogenen Nutzungen (Gastronomie- und Beherbergungssektor) durch geeignete Festsetzungen zur Art der baulichen Nutzung, wobei insoweit insbesondere die Festsetzung eines Sondergebiets „Fremdenverkehr“ in Betracht kommt.
e. Verfolgt wird das Ziel, erste konkrete Schritte zur Umsetzung der jetzigen Planungsziele in Zusammenarbeit mit den jeweiligen Grundstückseigentümern innerhalb der nächsten 3 Jahre in Bezug auf konkrete Baumaßnahmen anzugehen.
f. Beschränkung der nach wie vor im gesamten Ortsteil Bühl festzustellenden Tendenz zur Zweitwohnungen für die Zukunft.
g. Gesteigerte Zulassungsmöglichkeiten für gewerbliche Nutzungen zur Stärkung der Erwerbssituation der einheimischen Bevölkerung.

§ 3 Inhalt und Rechtswirkungen der Veränderungssperre

- 1. Zur Sicherung der Planung der Stadt Immenstadt i. Allgäu für den künftigen Planbereich „Bühl-Mitte“ dürfen
a) Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden;
b) erhebliche oder wesentliche wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigeplflichtig sind, nicht vorgenommen werden.
2. Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben, von denen die Stadt nach Maßgabe des Baunutzungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden

Geltungsbereich 2. Verlängerung der Veränderungssperre "Bühl-Mitte"



17.09.2018

maßstabslos

dürfen sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

3. In Anwendung von § 14 Abs. 2 BauGB kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden, wenn keine überwiegenden öffentlichen Belange entgegenstehen. Die Entscheidung hierüber trifft die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Stadt Immenstadt i. Allgäu.

§ 4 Inkrafttreten und Außerkrafttreten

- 1. Die Satzung über die 1. Verlängerung der Veränderungssperre tritt am 27.10.2018 in Kraft
2. Die Satzung über die 1. Verlängerung der Veränderungssperre tritt am 26.10.2019 außer Kraft.

§ 5 Geltungsdauer

Die Veränderungssperre erlischt mit Inkrafttreten des Bebauungsplanes für das in § 2 genannte Gebiet, spätestens zum 26.10.2019.

Hinweise:

Gemäß § 16 Abs. 2 und § 10 Abs. 3 BauGB kann die Satzung von jedermann während der allgemeinen Dienststunden (Mo. bis Fr. von 08.00 bis 12.00 Uhr, Mo., Di., Do., von 14.00 bis 16.00 Uhr und Mi. von 14.00 bis 18.00 Uhr) im Verwaltungsgebäude der Stadt Immenstadt i. Allgäu, Z. Zimmer 313, Kirchplatz 7, 87509 Immenstadt i. Allgäu, eingesehen werden.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen der Satzung ist nach § 215 Abs. 1 Nr. 1 BauGB unbeachtlich, wenn die Verletzung nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung begründet, darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 18 Abs. 2 Satz 2 und 3 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für eintretende Vermögensnachteile durch die Veränderungssperre nach § 14 und des § 18 Abs. 3 BauGB über das Erlöschen der Entschädigungsansprüche bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.

Immenstadt i. Allgäu, den 28.09.2018

gez.: Armin Schaupp, 1. Bürgermeister

11-287

Einladung zur 5. öffentlichen Sitzung des Ausschusses für Schule, Kultur, Sport und Ehrenamt des Landkreises Oberallgäu am Dienstag, den 23.10.2018 um 14.00 Uhr bis vorauss. 17.00 Uhr, im großen Sitzungssaal des Landratsamtes Oberallgäu in Sonthofen. Tagesordnung: 1. Bekanntgaben, 2. Bericht aus dem Schulum Oberallgäu - Aktuelle Entwicklung der Schülerzahlen + Ganz-tagsbetreuung, 3. Bericht über die Schülerförderung im Oberallgäu, 4. Digitales Kompetenzzentrum Schulmedien in der Bildungsregion Oberallgäu, 5. Antrag des Kempodium e.V. auf finanzielle Förderung durch den Landkreis 2018 - 2019, 6. Verteilung der freiwilligen Leistungen 2018; Empfehlungen für das Haushaltsjahr 2019, 7. Projekt Visuelles Gedächtnis Allgäu; Sachstand und weiteres Vorgehen, 8. Behandlung von Anträgen, 9. Verschiedenes. gez.: Anton Klotz, Landrat Z1-290

Einladung zur 19. nicht öffentlichen/öffentlichen Sitzung des Kreistages des Landkreises Oberallgäu am Freitag, den 19.10.2018 um 09.00 Uhr bis vorauss. 13.00 Uhr, im großen Sitzungssaal des Landratsamtes Oberallgäu in Sonthofen. Tagesordnung: Nicht öffentlicher Teil, Öffentlicher Teil ab 09.15 Uhr. 2. Bekanntgaben, 3. FIS Nordische Skiweltmeisterschaft 2021 Oberstdorf/ Allgäu; Vorstellung des vom Markt Oberstdorf beschlossenen Bauprogramms, Anfrage der ÖDP (Sachstandsbericht), 4. Berichte aus den Gesellschaften für das Wirtschaftsjahr 2017: 4.1. Klinikverbund Kempten Oberallgäu gGmbH, Antrag der Fraktion B'90/Die Grünen: Pflegesituation Klinikverbund Kempten Oberallgäu, 4.2. Allgäuer Regional- u. Investitionsgesellschaft ARI, Anfrage der ÖDP: Allgäu Airport/Gewerbeflächen, 5. Behandlung von Anträgen, Anfrage der SPD-Fraktion: Nichtanrechnung des Bayerischen Familiengeldes auf Leistungen des Jobcenters, 6. Verschiedenes. gez.: Anton Klotz, Landrat 11-284

Sonthofen, den 16. Oktober 2018
gez.: Anton Klotz, Landrat